Fürstl. Mecklenb.

Verordnung/

Wie nach diesem die der Zauberey halber gefänglich ein gezogene Personen bewahret werden sollen.

Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/

Anno 1682.

Von Gottes
Gnaden Wir
Gustaff Adolph / Hertzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Ratze-
burg / auch Graff zu Schwe-
rin / der Lande Rostock
und Stargard
Herr /

Fügen allen und
jeden Unseren Unter-
thanen

thanen / Hauptleuten / Beambten / wieauch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonsten allen denen / so in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben / negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß Wir für eine Nothwendigkeit befunden die Verordnung zustellen / daß die der Zauberey halber eingezogene und in Hafft genommene Personen / in der Verwahrung (wie bißhero geschehen) nicht so allein gelassen / und ihnen dadurch mit dem bösem Feinde ihre Gemeinschafft mehr

und

und mehr zu pflegen anlaß gegeben werde.

Und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses allen und jeden wie obstehet/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und wilkührlichen schwerer Straffe / gantz ernstlich / daß Sie bey captivir und Einziehung der der Zauberey halber beschuldigten Personen alsofort Fromme und Gottes fürchtige Leute/ Mannes oder Weibes Personen / nach befindung der gefangenen / welche Tag und Nacht bey ihnen seyn/ zur hand schaffen sollen / damit sie so viel müglich von continuirung der Gemeinschafft mit dem bösen Feind abgehalten werden mögen.

P. 2. Art. 79.

Das

Das wollen Wir ernstlich / und haben sich Unsere Beampte / die von der Ritterschafft / Bürgermeister / Richter und Rähte in den Städten / Pfandes-Einhabere / und alle so eine Jurisdiction zu verwalten / sambt und sonders darnach gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen / Datum in Unser Residentz Güstrow / den 20. Novembris Anno 1682.

L. S.